

Neufassung der Gebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Begegnungsstätte

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 9 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Begegnungsstätte wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 24.09.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bemessung der Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Begegnungsstätte werden folgende Gebühren für jede angefangene Stunde der Nutzung erhoben:
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Raum der Begegnung groß | 20,00 EUR |
| b) Küche | 5,00 EUR |
| c) Raum der Begegnung klein | 8,00 EUR |
| d) Raum für Fußpflege, Frisör, Bad | 5,00 EUR |

Die Gebühr beträgt höchstens den 5-fachen Stundensatz.

- (2) Bei Erhebung eines Eintrittsgeldes wird die doppelte Gebühr gem. § 1 Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei gewerblicher Nutzung wird die dreifache Gebühr gem. § 1 Abs. 1 erhoben. Dies gilt nicht für den Raum nach Abs. 1 d) im Rahmen des Betreuungsangebotes.

§ 2 Ermäßigung, Stundung, Erlaß und Befreiung

- (1) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag die festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- (2) Gemeinnützige Vereine, Verbände, Parteien und Wählergemeinschaften mit Sitz in der Gemeinde Dänischenhagen und Mitglieder des Betreuungsvereins, die einen gültigen Betreuungsvertrag mit dem Betreuungsverein haben, sind von der Gebühr gemäß § 1 Abs.1 befreit.
- (3) Die Gebührenbefreiung gem. Abs. 2 gilt auch, wenn sich der Sitz der Vereine, Verbände, Parteien und Wählergemeinschaften in der Nachbargemeinde befindet und diese Gemeinde eine gleichlautende Regelung beschlossen hat.

§ 3 Gebührenpflichtige, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig sind die Nutzer gem. § 2 der Satzung über die Nutzung der Begegnungsstätte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.

§ 4
Datenverarbeitung

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 06.11.2018

Gemeinde Dänischenhagen
gez. Mattig
Der Bürgermeister